



**Swiss Certification in Healthcare Ethics Consultation  
Swiss-CHEC**

**Vernehmlassung des Curriculums  
«Ethische Unterstützung im Gesundheitswesen»  
vom 1. Februar bis 28. Februar 2026**

Die Schweizerische Gesellschaft für Biomedizinische Ethik (SGBE) bittet Sie um ihre Kommentare und Vorschläge in Bezug auf den Entwurf des Ausbildungs-Curriculums zur Ethikunterstützung im Gesundheitswesen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und bei der Ausarbeitung der definitiven Fassung berücksichtigt. Ihre Angaben werden vertraulich bearbeitet und Ihre Identität wird nicht veröffentlicht werden. Es wird lediglich bekannt gemacht werden, welche Organisationen bzw. Institutionen sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, ohne auf die inhaltlichen Rückmeldungen Bezug zu nehmen. Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihren wertvollen Beitrag!

**Bitte retournieren Sie den ausgefüllten Fragebogen bis zum 28. Februar 2026 an [info@bioethics.ch](mailto:info@bioethics.ch).**

**Stellungnahme eingereicht durch:**

**Institution/Organisation:**  **Einzelperson:**

Absender: SAMW

Name/Institution/Organisation: Zentrale Ethikkommission (ZEK) der SAMW

Kontaktperson: Paul Hoff

E-Mail: paul.hoff.zollikon@gmail.com

Datum: 16.03.2026

- I. Fazit zum vorliegenden Entwurf:**  
 **grundsätzliche Zustimmung**  
 **grundsätzliche Ablehnung**

**Allgemeine Kommentare:**

Die in diesem Vorhaben angestrebte Professionalisierung der klinischen Ethik in der Schweiz durch das Angebot eines zweistufigen, auf beiden Stufen mit einer Zertifizierung abzuschliessenden Curriculums ist sehr zu begrüssen.

Die Aufteilung in ein Basis- und ein Fortgeschrittenen-Zertifikat ist stimmig. Die quantitative Gewichtung von 1 vs. 9 ECTS erscheint jedoch recht asymmetrisch; es wäre zu überlegen, ob nicht ein Verhältnis von 2 zu 8 oder 3 zu 7 ECTS zielführender ist.



Der inhaltliche Aufbau des Curriculums wirkt sorgfältig durchdacht und ausgereift. Es wird die Verknüpfung eines klaren Praxisbezugs mit theoretischen Vertiefungen angestrebt, wobei diese Verknüpfung in den Zielformulierungen noch deutlicher hervorgehoben werden sollte. Da ausgehend vom heute meist verwendeten Alignment-Modell (Biggs) Lernziele, Lernaktivitäten und Lernnachweise zusammen gedacht werden, erstaunt, dass im vorliegenden Curriculum keine Angaben zu Leistungsnachweisen (abgesehen vom Wahlpflichtmodul im Fortgeschrittenen-Zertifikat) zu finden sind. Dies sollte ergänzt werden.

Bislang nicht enthalten ist eine Angabe dazu, wie die Vergabe der ECTS im Schweizer Hochschulwesen eingeordnet ist. ECTS können ja nur von akkreditierten Institutionen vergeben werden. Wo ist das Curriculum diesbezüglich angesiedelt?

Gab es im Rahmen der Entwicklung des Curriculums Überlegungen zur Machbarkeit sowie eine Analyse vergleichbarer und damit konkurrierender Angebote? Sollte es in diesem Curriculum Inhalte geben, die sonst nicht angeboten werden, wäre zu überlegen, dies explizit an geeigneter Stelle zu erwähnen.

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln

Kapitel	Kommentar	Änderungsvorschlag im Text
<b>1. Einleitung</b>		
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<b>2. Die Task Force „Swiss-CHEC“</b>		
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<b>3. Methode</b>		
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<b>4. Konzept und Terminologie</b>		
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<b>5.1 Zertifikatsstufe: Basis-Zertifikat</b>		
	Der modulare Aufbau mit zwei Zertifikatsstufen (Basis- und Fortgeschrittenen-Zertifikat) überzeugt, insbesondere auch die Absicht, das Basis-Modul niederschwellig zugänglich zu machen und den Workload in einem überschaubaren Rahmen zu halten. Grundsätzlich erscheint im Curriculum die Unterscheidung und Abgrenzung der Kompetenzprofile Basis und Fortgeschrittene hinreichend klar.	



Der Umfang von 1 ECTS ist jedoch im Verhältnis zu den angegebenen Lernzielen sehr ambitioniert. Vor allem bezüglich der beiden Kapitel «Fertigkeiten» und «Haltungen» stellt sich die Frage, wie all diese für die Praxis entscheidenden Kompetenzen in der vorgesehenen Dauer von 25-30 Stunden zu vermitteln sein können, erst recht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Vermittlung von Haltungsfragen ein didaktisch besonders anspruchsvolles Element darstellt.

Es wäre hilfreich, wenn der Anspruch des Curriculums auf einen «Zugewinn an Ethikkompetenzen im Vergleich zu den in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe vermittelten ethischen Grundkompetenzen» näher erläutert würde. Vermutlich werden manche (Fach-)Hochschulen viele der Elemente des Basis-Moduls in den von ihnen angebotenen Ausbildungsgängen für Gesundheitsberufe sehr wohl abgebildet sehen.

Einer möglichen Überfrachtung könnte man begegnen, in dem entweder die Lernziele des Basis-Moduls auf den Taxonomiestufen von Bloom tiefer angesiedelt werden oder, in die entgegengesetzte Richtung, indem die Dauer der Grundausbildung verlängert wird.

Würden Anspruchsniveau und Arbeitsaufwand im Basis-Modul insbesondere im Hinblick auf die Anknüpfung an die Praxis in den Gesundheitsorganisationen erweitert, wären vermutlich zusätzliche Lehr- und Lernformate wie Mentoring, Coaching, Peer-Teaching etc. erforderlich. Der im Dokument häufig verwendete Begriff «Schulung» scheint nicht optimal, da er den interaktiven Charakter des Curriculums nur wenig reflektiert. Allenfalls wäre «Ausbildung» ein geeigneterer Terminus.

Der Anteil von 30% interaktiver und praktischer Bestandteile erscheint vergleichsweise gering. Hier könnten Methoden wie das Flipped Classroom Prinzip hilfreich sein – mit vorbereitenden Unterlagen und Nutzung der Unterrichtszeit hauptsächlich für Austausch und gemeinsames Erarbeiten von Inhalten,



jeweils mit klarem Bezug auf die Anwendung und auf praktische Beispiele (online oder onsite möglich).

Die Aspekte der Vertraulichkeit und des Datenschutzes fehlen bislang im Curriculum, was problematisch ist. In ethischen Fallbesprechungen müssen sich die Teilnehmenden mit Blick auf die höchst sensiblen Informationen, die verhandelt werden, der gesetzlichen Anforderungen (Datenschutzrecht, Persönlichkeitsrechte, Berufsgeheimnisse) bewusst sein. Dazu gehört auch die entsprechende Sorgfalt bei der Dokumentation (u.a. wegen des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs: Protokolle müssen auf Anfrage dem/r Betroffenen zugänglich gemacht werden) und bei der Aufbewahrung der Daten (Risiko von herkömmlichen Cloud-Lösungen).

Kommentare zu einzelnen Lernzielen:

- B5 ist kein Wissensziel und fällt hier insoweit aus dem Rahmen.

- B26 erscheint als Lernzielformulierung im Vergleich zu den anderen Zielen sehr umfassend und kaum überprüfbar. Eine mögliche Alternative könnte sein: «zeigt die Person Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für ... ».

## **5.2 Zertifikatsstufe: Fortgeschrittenen-Zertifikat**

Trotz der wesentlich höheren Stundenzahl stellt sich auch hier die Frage, ob die knapp 300 Lernstunden ausreichen, um die formulierten anspruchsvollen Ziele zu erreichen. Es sollte nochmals überdacht werden, ob nicht entweder die zur Verfügung stehende WB-Zeit verlängert oder das Niveau der Lernziele punktuell vermindert wird. Ein klarer Schwerpunkt sollte aber weiterhin auf den relevanten aktuellen Begriffen, Themen und Begründungsmodellen liegen sowie auf den praktischen Kompetenzen, die den einzelnen Institutionen zugute kommen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Fortgeschrittenen-Zertifikat sollten klarer formuliert werden, wobei das bestandene Basis-Modul im Regelfall als eine solche Voraussetzung genannt werden sollte (was jedoch nicht ausschliessen darf,



dass Kandidaten/-innen mit vergleichbaren in- oder ausländischen Zertifikaten zugelassen werden können).

Die erforderliche Zeit von «mindestens 1 Jahr Berufserfahrung im Gesundheitswesen, kontinuierlich oder diskontinuierlich» für die Zulassung zum Fortgeschrittenen-Zertifikat erscheint sehr kurz. Führungserfahrung wird in derart kurzer Zeit kaum zu sammeln sein, und auch die Frage der späteren Akzeptanz von Absolventen/-innen des Curriculums, etwa als Leitung interprofessioneller ethischer Fallbesprechungen, sollte bedacht werden. Eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren könnte der angemessenere Weg sein.

Zugleich sollte eine Überlappung von Lernzielen zwischen beiden Zertifikaten vermieden werden. Die aktuelle Formulierung schafft Unklarheit, da sie suggeriert, dass das Fortgeschrittenen-Zertifikat Inhalte *beider* Stufen umfasst. Mögliche alternative Formulierung: «Vorausgesetzt werden sämtliche kompetenzbasierten Lernziele des Basis-Zertifikats. Zusätzlich sind folgende Lernziele vorgesehen ... »).

Die Formulierung zur «Schulung in Präsenz» sollte präzisiert werden: Gibt es eine Präsenzplicht? Wenn ja, wie wird entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheit gehandhabt? Gibt es die Möglichkeit für Ersatzleistungen?

Da in Wahlpflichtmodulen Leistungen in den Organisationen zu erbringen sind, muss definiert werden, von wem und wie diese Leistungen betreut und bewertet werden. Es braucht zur Qualitätssicherung dieser in den Organisationen angesiedelten praktischen Leistungen eine Definition von Mindestanforderungen an die Person in Weiterbildung und an die begleitende Person aus der jeweiligen Organisation.

Kommentare zu einzelnen Lernzielen:

- Die Auseinandersetzung mit professionsethisch definierten Rollen, Haltungen und Verantwortlichkeiten sollte stärker betont werden.



- F1 erscheint sehr bzw. zu weit gefasst. Eine alternative Formulierung wäre: «erläutert die Person wesentliche, für Gesundheitsthemen relevante Werte und Normen der Gesellschaft».
- Ähnlich bei F3: Alternativvorschlag: «formuliert die Person in Bezug auf medizinethische Themen grundlegende metaethische Fragestellungen».
- Ähnlich bei F8: Alternativvorschlag: «formuliert und analysiert die Person ihre eigenen ethischen Überzeugungen im Kontext des Gesundheitswesens».
- F11: Ist hier gemeint, dass eine Person, die nicht die Vertiefung «Moderation von ethischen Fallbesprechungen» wählt, völlig ohne diese Kompetenz das Fortgeschrittenen-Zertifikat erlangen kann? Wenn ja, ist das erwünscht?
- F 14-16 wären aussagekräftiger, wenn es Angaben hätte zur Art der Betreuung in den Organisationen und zur Überprüfung der Erreichung der Lernziele.
- Für F18 gilt Ähnliches: Eine Ergänzung, wie der Lernerfolg festgestellt wird, wäre klärend.

#### **6. Weitere Bestimmungen**

Im Ausland (z.B. Deutschland) muss (als Zertifizierungsvoraussetzung) die Weiterbildung bei Personen besucht werden, welche über ausgewiesene Kompetenzen in der Ethikberatung verfügen. Wären im Sinne der Qualitätssicherung nicht Ausführungen zum Anforderungsprofil für die Weiterbildenden sinnvoll?

### **III. Allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.